Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 46

Artikel: Die gewerbliche Strafhausarbeit und das Handwerk

Autor: Stössel, J. / Krebs, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der leitende Ausschuß des schweizzerischen Gewerbevereins hat folgendes Kreisschreiben betreffend die gewerbzlichen Strafhausarbeiten an die Seftionen des Schweizerischen Gewerbez

Bereins erlaffen:

Werthe Vereinsgenoffen!

An unserer legten Delegirtenversammlung in Zug wurde — nachdem die Motion des Buchbindermeistervereins Zürich betreffend die Buchbinderarbeits-Verpachtung in der Zürcher Strafanstalt an den kantonalen Gewerbeverein gewiesen worden — beschlossen, es sei der Zentralvorstand beauftragt, die Strafhausarbeits-Konkurrenz im Allgemeinen in Verathung zu ziehen und das bezügliche Material zu sammeln. In Ausführung dieses Auftrages hielt es der Zentralvorstand für zweckmäßig, vorerst aus dem Gewerbestand selbst durch Vermittlung der Sektionen, die hierauf bezüglichen positiven Mittheilungen, Ansichten und Vorschläge entgegenzunehmen.

Seit Jahren find von vielen Orten aus dem Gewerbes und Arbeiterstand Klagen über den Gewerbebetrieb der Strafsanstalten und die daraus entstehende Beeinträchtigung des freien Erwerds geäußert, theilweise auch von den zustehenden

Es erscheint als selbstverständlich, daß der Zweck der Korrektions- und Zuchthausstrafe nicht nur darin bestehen kann, die Sträslinge aus der Gesellschaft abzusondern, sondern vor Allem auf Besseung und Erziehung, d. h. Geswöhnung der Sträslinge an ernste, angestrengte Arbeit gerichtet sein muß. Soll nun die Beschäftigung des Sträslings bessernd wirken und auch der Staat nicht allzu sehr durch diese Kulturaufgabe in seinen Finanzen belastet werden, so darf die Sträslingsarbeit nicht eine formelle, sondern sie muß eine produktive, nuzbringende sein. In den meisten schweizerischen Strasanstalten sucht man den Sträsling wo möglich in einer seinem bisherigen Beruf, seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten entsprechenden Weise zu beschäftigen oder ihm eine Fertigkeit beizubringen, in welcher er nach erfolgter Entlassung bei gutem Willen sein redliches Vrot sinden kann.

Der Umstand zwingt die Behörden, neben sandwirthsichaftlichen und andern Arbeiten im Freien namentlich auch gewerbliche in geschlossenen Räumen zu betreiben und damit in gewissem Maße dem freien Arbeiter Konkurrenz zu machen. Sine Beseitigung jeder gewerblichen Arbeit in den Gefängnissen wird im Ernste Niemand verlangen. Dagegen ist es nicht so leicht, die Grenze zwischen bloßer Erfüllung des

Strafzweckes und zwischen gewinnbringendem Gewerbebetrieb zu ziehen, und gewiß bestehen hierüber sehr weit außeinandergehende Begriffe selbst unter den Fachmännern. Es mögen auch in den verschiedenartigen Anstalten der Schweiz gar mancherlei Berfahren in Anwendung bestehen und die bisher gehörten Klagen nicht überall in gleichem Umfange zutreffen. Wir besigen ferner infolge des den Kantonen obliegenden Strasvollzuges in unserm Lande nicht jene großen Zentralgefängnisse, wie mehrere Nachbarstaaten, in denen die nun zu untersuchenden Berhältnisse für den freien Gewerbebetrieb weit ungünstiger sich gestalten.

Da mit vereinzelten Beschwerben nichts erreicht wird und eine gerechte und zweckmäßige Regelung der Strafhausarbeit gewiß im Interesse des allgemeinen Bolkswohles, vor Allem aber der betheiligten Erwerdskreise liegen muß, betrachten wir es als unsere Aufgade, durch eine wo nöglich auf die gesammte Schweiz ausgedehnte Erhebung die Sachlage zu erforschen, um an Hand des gewonnenen Materials die Mittel kennen zu lernen, welche am besten zu einer gedeihlichen Lösung der schon lange obschwebenden Frage führen könnten. Den Strafhausbehörden wie den Gewerbetreibenden kann es nur erwünscht sein, wenn einmal die Thatsachen sessesselt, allfällig vorhandene Vorurtheile und Mißverständenisse beseitigt und unberechtigte Klagen für die Zukunst mögslichst verhütet werden.

Ist der Boraussetzung, daß die Mehrzahl der Sektionen, insbesondere aber die Fachverbände der betheiligten Berufsarten sich für diese Erhebungen interessiren und sich an denselben mit vollem Gifer bethätigen werden, unterbreiten wir ihnen folgende Bunkte zur Brüfung und Berathung;

1. Welche Berufsarten leiden unter der Konkurrenz der Strafanstalten?

2. In welchen Gewerbszweigen beschränkt sich die Ausstührung gewerblicher Arbeiten in den Strafanstalten zuf den eigenen Bedarf oder auf Lieferungen für den Staat, bezw. staatliche Anstalten?

3. Wird die Arbeit der Gefangenen ganz ober theilweise einzelnen Unternehmern zur Berfügung gestellt? In welchen Gewerbszweigen? Sind Uebelstände damit

verbunden?

4. Werben gewerbliche Arbeiten in Regie, d. h. auf Rechnung und Gefahr der Anstalt ausgeführt oder nur auf Vorausbestellung privater Kunden? Betheiligen sich die Strafanstalts-Verwaltungen an öffentlichen Submissionen?

- 5. In welchem Perhältniß stehen die Preise der Arbeitserzeugnisse in den Strafanstalten (mit Rücksicht auf ihren wirklichen Werth) zum durchschnittlichen Marktpreise? Uebt dieses Verhältniß einen bemerkbaren Ginfluß auf den Absat der Gewerbetreibenden?
- 6. Werden in den Strafanstalten für den Gewerbebetrieb andere als hülfsmaschinen verwendet?
- 7. Erstreckt sich die Konkurrenz über den Sitz der betreffenben Strafanftalten hinaus?
- 8. Macht sich in Ihrem Vereinsgebiete auch die Konkurrenz außerkantonaler ober ausländischer Strafhausarbeiten bemerkbar? In welchen Verufszweigen und durch welche Umftände?
- 9. Welche Erfahrungen find über die Berufsgeschicklich= feit entlassener Sträflinge, namentlich solcher, welche den Beruf in der Strafanstalt erlernt hatten, ge= macht worden?
- 10. Haben Sie weitere Mittheilungen über die Konkurrenz der Strafanstalten gegenüber dem freien Gewerbebetrieb und die Folgen desselben zu äußern?

11. Welche Mittel zur Abhülfe diesbezüglich vorhandener Uebelftände werden vorgeschlagen?

NB. Bei ber Beantwortung ift die wörtliche Wiederholung ber einzelnen Fragen nicht nothwendig; es genügt die Boranstellung der betreffenden Frage-Nummern.

Es ist wünschenswerth, daß die Beantwortung dieser Fragen möglichst bestimmt und klar gefaßt sei und daß die Mittheilungen auf Thatsachen beruhen, d. h. auf absolute Zuverlässigsteit Anspruch machen dürsen. Die Ansührung von Beispielen und genauen Zahlen oder Daten ist besonders zu empfehlen. Da über Namen und Herkunst der Mittheilungen unsererseits volle Verschwiegenheit beobachtet wird, möge Jedermann alles Wissenswerthe mit bestem Vertrauen, aber auch mit strengster Gewissenhaftigkeit einberichten.

Zur Erläuterung wollen wir Ihnen noch mittheilen, daß ber schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen an seiner Jahresversammlung in Freiburg im Sept. 1887 nach einläglicher Berathung über "die Arbeit in den Ge= fängniffen" die Berechtigung der Beschwerden vieler Gewerbe= treibenden über die ungebührliche Konkurrenz der Strafanstalten anerkannte und sich willig zeigte, denselben Rech= nung zu tragen. Er kam zu folgenden Schlüffen: "Es foll die induftrielle Arbeit in Regie oder für Rechnung der Befteller unter Leitung staatlicher Angestellten geschehen. Wenn außergewöhnliche Umftände die Vergebung an einen Unternehmer nöthig machen, fo find die Wertführer von der Regierung zu bezeichnen. Es soll ferner die Konkurrenz der Strafanstalt mit den freien Gewerben so viel als möglich vermieden resp. gemildert werden, indem der Herstellung von Gegenständen, welche in den vom Staate unterhaltenen Un= stalten Berwendung sinden, der Vorzug gegeben wird. Die Art der Arbeit soll verschieden und auf eine große Zahl von Märkten vertheilt, der Lohn des gefangenen Arbeiters annähernd auf der Sohe desjenigen des freien Arbeiters gehalten werden. Jede Beschäftigungsart der Gefangenen wird um so besser sein, je mehr sie die Möglichkeit bietet, die Aufgabe der Strafanstalten zu erfüllen, welche darin besteht, die moralische Umwandlung der Strafgefangenen herbeizuführen und beren individueller Geschicklichkeit Rechnung zu tragen, fo daß es benfelben nach Berbugung ber Strafe möglich wird, selber durch Arbeit leicht ihren Unterhalt zu erwerben" 2c.

Die praftische Bollziehung dieser gewiß wohlgemeinten Beschlüsse wird durch energische Mitwirkung der Gewerbetreibenden wesentlich gefördert werden. Es erscheint daher als zeitgemäß, nun auch die Borschläge des gesammten Gewerbestandes anzuhören und zu begutachten. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß auf diesem Wege am ehesten eine allseitig befriedigende Berständigung mit den kompetenten Behörden sich erzielen lasse — und ohne eine solche werden alle Wünsche und Klagen zu keinem praktischen Ziele führen.

Damit die Erhebung von vornherein gründlich und gewissenhaft geführt und über die ganze Angelegenheit einläßelich berathen werden kann, haben wir die Frist zur Beantwortung obiger Fragen erst auf Ende Mai 1889 angesetzt. Wünschendenfalls werden wir gerne weiteren Aufschluß ertheilen oder einschlägiges Material aus unserer Bibliothek zur Bersügung stellen. Es dürfte sich wohl auch empsehlen, mit der Vorprüfung einzelne in diesem Gebiete besonders erfahrene und einsichtige Mitglieder zu betrauen.

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für ben leitenben Ausschuß, Der Bräfibent: Dr. J. Stößel. Der Sefretär: Werner Krebs.